

Förderung von Bildung und Teilhabe

Sie beziehen Alg II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld?

Dann können Sie von dem neuen Bildungspaket profitieren, denn für Kinder, insbesondere Schülerinnen und Schüler, gibt es jetzt die Möglichkeit, für bestimmte Anlässe Zuschüsse oder eine völlige Kostenübernahme zu erhalten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Positionen:

- ❑ Teilnahme an einem **gemeinschaftlichen Mittagessen** in Kita, Schule und Hort. Die Kosten werden übernommen bis auf einen Eigenanteil von 1 EUR pro Mittagessen.
- ❑ **Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten.** Hier besteht ein monatlicher Anspruch von 10 EUR pro Kind z.B. für die Mitgliedschaft in einem Sportverein.
- ❑ **Eintägige Ausflüge** in Schule und Kita: Die Kosten für eintägige Ausflüge werden nun ebenso wie schon bisher die Kosten für mehrtägige Ausflüge in der tatsächlichen Höhe übernommen.
- ❑ **Lernförderung:** Eltern, deren Kinder Lernförderung (Nachhilfe) benötigen, lassen sich den Bedarf von der Schule bescheinigen. Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel z.B. die Versetzung in die nächste Klasse zu erreichen.
- ❑ **Schulbedarf:** Die Kosten für den Schulbedarf werden als Geldleistung ausgezahlt. Die erste Auszahlung (70 EUR) erfolgt im August 2011, im Februar 2012 werden nochmals 30 EUR ausgezahlt. Danach erfolgt die Auszahlung fortlaufend jeweils zum Schuljahres- und Halbjahresbeginn (August/Februar eines Jahres).
- ❑ **Schulbeförderung:** Der Zuschuss zur Monatskarte kann in der Regel bei der Kommune/im Jobcenter beantragt werden. Je nach Konstellation gibt es entweder einen Zuschuss (wenn z.B. die Monatskarte auch privat genutzt werden kann) oder es werden die gesamten Kosten übernommen, z.B. wenn mit der Monatskarte ausschließlich der Schulbus genutzt wird. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächstgelegenen Schule erforderlich ist und die Kosten nicht von anderen übernommen werden.

Wichtig:

Alle Leistungen müssen extra beantragt werden.

Ausnahme: Arbeitslosengeld II-Beziehende erhalten den Schulbedarf ohne extra Antrag automatisch zusammen mit ihrer Alg II-Leistung.

Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sollten gut aufbewahrt werden, damit sie im Bedarfsfall vorgelegt werden können.

Antragstellung

- ❑ Alg II-Beziehende stellen ihren Antrag bei ihrem zuständigen Jobcenter.
- ❑ Sozialhilfebeziehende, Bezieher/-innen von Kinderzuschlag (KIZ) und Wohngeldbeziehende in Düsseldorf stellen ihren Antrag beim Amt für Soziale Sicherung und Integration - Bildung und Teilhabe, Willi-Becker-Allee 8, 6. Etage

Mo-Do 8.00-12.00 Uhr und
Do 15.00-18.00 Uhr

Nähere Auskünfte unter:
89-99998



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd
Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.

Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche (§ 28 SGB II)

Fördergegenstand	Voraussetzung	Leistungshöhe	Leistungserbringung in Form von	Altersgrenze	Antrags- erfordernis (§ 37 Abs.1)
Schul- und Kita-Ausflüge, Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2)	ein- und mehrtägige Schulausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	tatsächliche Kosten	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	25 Jahre	Ja
Schulbedarf (Stifte, Hefte usw.) (§ 28 Abs. 3)	für alle Schülerinnen und Schüler	70 EUR zum 01.08. und 30 EUR zum 01.02. eines Jahres	Geldleistung	25 Jahre	Ja <hr/> Nein bei Alg II-Beziehenden
Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)	Beförderung zur nächstgelegenen Schule ist notwendig; Kosten werden nicht von Dritten übernommen; Deckung der Aufwendungen aus dem Regelbedarf unzumutbar	Ganz oder anteilig (z.B. wenn die Karte auch für andere Fahrten genutzt werden kann)	Geldleistung	25 Jahre	Ja
Lernförderung (§ 28 Abs. 5)	schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, die geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen	ortsübliche Preise für Lernförderung	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	25 Jahre	Ja
Mittagessen (§ 28 Abs. 6)	Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort wird wahrgenommen	Zuschuss mit Eigenanteil von 1 EUR/Tag (§ 9 RBEG)	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	25 Jahre	Ja
Kultur, Sport und Freizeit (§ 28 Abs. 7)	Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung; Teilnahme an Freizeiten	10 EUR/Monat	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	18 Jahre	Ja

(Stand 6/2011)